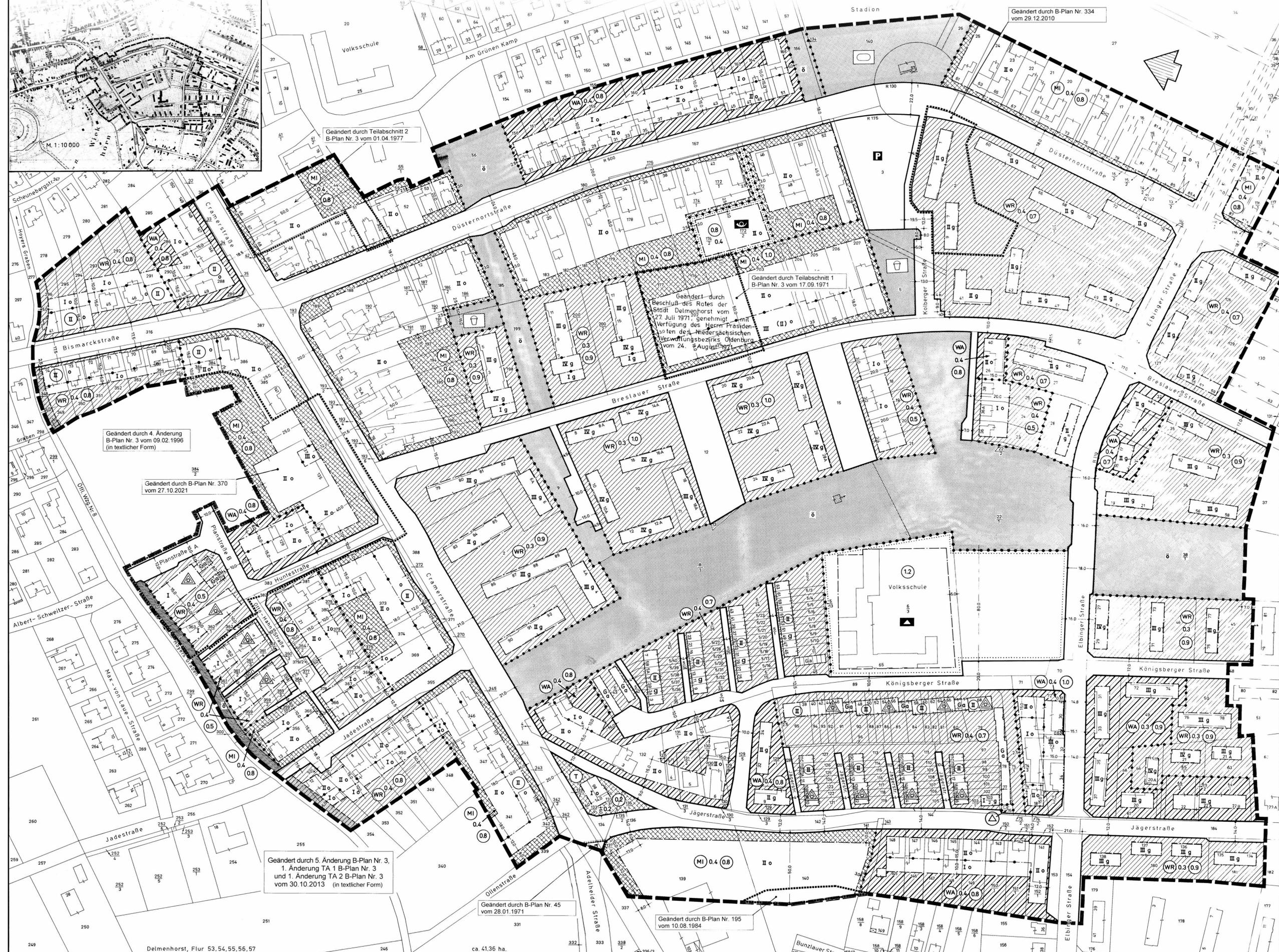


Bebauungsplan Nr. 3

für ein Gebiet das umgrenzt wird von den Grundstücken an der Ostseite der Düsternortstraße, Südseite der Elbinger Straße, Westseite der Jägerstr., Nordseite der Cramerstraße, Westseite der Jadestraße, vom Hoyers Graben und den Grundstücken an der Ostseite der Bismarckstraße einschließlicher ihrer Flächen, sowie für die Flurstücke 35, 36, 128, 129 an der Breslauer Straße, 45, 46, 49, 50 an der Königsberger Straße, 63, 64/1-2, 65/1-2, 66, 68, 180, 181 an der Jägerstraße (Flur 54) und 43-47 (Flur 55), 286, 287 (Flur 56) an der Cramerstraße in Delmenhorst.

Maßstab 1:1000



- Festsetzungen des Bebauungsplanes**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 treten alle bis dahin rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 außer Kraft.
 - Art und Maß der baulichen Nutzung
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung bzw. Abgrenzung des Maßes der Nutzung
 - Reine Wohngebiete
 - Allgemeine Wohngebiete
 - Mischgebiete
 - Sonderfestsetzungen
 - In den allgemeinen Wohngebieten ist die Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Ziff. 6 der Bauutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
 - In den Mischgebieten ist die Ausnahme nach § 6 Abs. 3 der Bauutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
 - In den Mischgebieten sind Wohnungen im 1. Vollgeschos nur bis in 25m Tiefe und in den darüberliegenden Vollgeschossen nur bis in 18m Tiefe hinter den straßenseitigen Baugrenzen zulässig.
 - Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen, die nicht gleichzeitig in eine öffentliche Verkehrsfläche hineinragen, gilt die Festsetzung der Baulinien und Baugrenzen nur, wenn sie durch einen Neubau ersetzt oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleichkommen. Sonstige innere Umbauten sind als Ausnahme zulässig.
 - Nebenanlagen nach § 14 der Bauutzungsverordnung und Garagen dürfen auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen der Straßengrenzungslinie und der straßenseitigen Baugrenze bzw. Baulinie nicht errichtet werden.
 - Nachrichtliche Übernahme nach § 9 (4) BBauG.
 - 5m breiter Reinigungsstreifen entlang des öff. Wasserzuges Nr. 8 (Hoyers Graben) mit Anbau- und Beplantungsverbot nach wasserrechtlichen Vorschriften.
 - Höchste Anzahl der Vollgeschosse
 - Zwingende Anzahl der Vollgeschosse
 - Grundflächenzahl
 - Geschöflächenzahl
 - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 - Offene Bauweise
 - nur Hausgruppen zulässig
 - Geschlossene Bauweise
 - Baugrenze
 - Geschloßgrenze
 - Bauliche Anlagen für den Gemeinbedarf
 - Schule (Volksschule)
 - Post (Fernmeldedienstgebäude)
 - Verkehrsflächen
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßengrenzungslinie u. Baulinie
 - Straßengrenzungslinie u. Baugrenze
 - Öffentliche Parkflächen
 - Flächen für Versorgungsanlagen
 - Umformstation
 - Grünflächen
 - Öffentliche Grünflächen
 - Sportanlage
 - Spielplatz
 - Sonstige Festsetzungen
 - Tankstelle
 - Erdgeschossige Garagen

Aufstellung nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Stadt Delmenhorst am 4. Januar 1963 beschlossen.

Der Oberstadtdirektor: *gez. Mehrkens*

Zur Herstellung der Planunterlagen wurden Flurkarten des Katasteramtes Delmenhorst verwendet. Der Gebäudebestand wurde durch das Stadtplanungsamt ergänzt. Bodenordnende Maßnahmen erfordern im Einzelfall eine katasteramtliche Vermessung. Delmenhorst, den 4. März 1968

Der Oberbürgermeister: *gez. Eckert*

Der Stadtbaurat: *gez. Schöfer*

Bearbeitet: Delmenhorst, den 4. März 1968

Der Stadtbaurat: *gez. Tarnsen*

Öffentliche Auslegung vom ... 5.5.1968 ... bis ... 6.6.1968 ... nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes.

Der Oberstadtdirektor: *gez. Mehrkens*

Siegel *gez. Mehrkens*

Beschlossen als Satzung vom Rat der Stadt Delmenhorst nach § 9 6 und 40 der niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 8 2 und 10 des Bundesbaugesetzes und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 in der Fassung vom 26. Nov. 1968 Delmenhorst, am ... 21.10.1969 ...

Der Oberbürgermeister: *gez. Eckert*

Genehmigt nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß Verfügung vom ... 18.3.1970 ... in den Delmenhorster Tageszeitungen bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung hat der Plan Rechtskraft erlangt. Delmenhorst, den ... 22.4.1970 ...

Der Oberstadtdirektor: *gez. Mehrkens*

Siegel *gez. Mehrkens*